

# **Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020**

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen  
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

## 11. QUALITÄTSSICHERUNG

### 11.1. Einführung

Die Diskussion über Evaluation im Bildungswesen, d. h. die systematische Beurteilung von Organisationsstrukturen, Lehr- und Lernprozessen und Leistungsmerkmalen mit der Zielsetzung der Qualitätsverbesserung, hat in der Bundesrepublik Deutschland erst Ende der 1980er Jahre und damit später als in anderen europäischen Staaten eingesetzt. Wenn die Evaluation auch dem Begriff nach bis dahin nicht institutionalisiert war, so darf daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass entsprechende Kontrollfunktionen nicht existierten. Die staatliche Schul- und Hochschulaufsicht, die statistischen Erhebungen durch Bund und Länder sowie die Bildungsforschung in Instituten, die Bundesministerien oder Ministerien der Länder nachgeordnet sind oder von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden, dienen Zwecken der Qualitätssicherung und Evaluation.

Im Bereich des Schulwesens hat die Kultusministerkonferenz (KMK) mit dem sogenannten *Konstanzer Beschluss* vom Oktober 1997 die bereits in mehreren Ländern eingeleiteten Prozesse der Qualitätssicherung im Schulbereich aufgegriffen und zu einem ihrer zentralen Themen erklärt. Seitdem wurden in den Ländern Instrumente der Evaluation im engeren Sinne entwickelt, die je nach Zielsetzung eingesetzt werden.

In den Jahren 2003 und 2004 sind Bildungsstandards für den Primarbereich, den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss verabschiedet worden. Im Oktober 2012 hat die KMK Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife verabschiedet. Im Juni 2020 hat die KMK einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen.

Im Juni 2006 hat die KMK eine Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring beschlossen, die im Juni 2015 überarbeitet wurde. Nähere Informationen zum Bildungsmonitoring sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre unter Beteiligung der Studierenden seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG – R123) von 1998 vorgesehen. Auch die Evaluierung von Studiengängen und -fächern ist in den Hochschulgesetzen der meisten Länder verankert. Mit einem Beschluss vom März 2002 hat die KMK die künftige Entwicklung der länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung in Deutschland vorgegeben, die langfristig zu einem Gesamtkonzept für die Qualitätssicherung unter Einbeziehung aller Hochschularten und aller Studiengänge führen soll. Mit der Einführung der Akkreditierung von Studiengängen, der Einrichtung der ländergemeinsamen Stiftung Akkreditierungsrat, der Gründung von Akkreditierungsagenturen sowie der Verabschiedung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge wurden Standards und Verfahren für die Qualitätsentwicklung im Bereich der Lehre etabliert. Diese sollen Studierenden und Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern verlässliche Orientierung geben und in der internationalen Zusammenarbeit Transparenz über das Studienangebot und die Studienabschlüsse in Deutschland herstellen. Das Verfahren wurde ab Dezember 2016 mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag neu

geregelt, der Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Demnach bedienen sich die Hochschulen zur Begutachtung einer der bei dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten und von der Stiftung Akkreditierungsrat zugelassenen Agenturen. Die Entscheidung über die Akkreditierung trifft die Stiftung Akkreditierungsrat auf der Grundlage der Bestimmungen im Staatsvertrag, der entsprechenden Landesverordnungen und des Gutachtens der Agentur. Nähere Informationen zur länder- und hochschulübergreifenden Qualitätssicherung im Hochschulbereich sind Kapitel 11.3. zu entnehmen.

Als Grundlage für die Akkreditierung und Evaluation von Lehramtsstudiengängen dienen zudem die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ und die „Länder-gemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ in der jeweils geltenden Fassung. Nähere Informationen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch die Standards für die Lehrkräfteausbildung und die ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sind Kapitel 9.1. zu entnehmen.

Gemäß Artikel 91b Absatz 2 Grundgesetz können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Ein wichtiger Bestandteil dieses Zusammenwirkens wie auch der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring ist die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern. Nähere Informationen über die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

## **Spezifischer rechtlicher Rahmen**

### **Schulbereich**

Die Befugnis des Landes zur Schulaufsicht wird aus der staatlichen Schulhoheit hergeleitet, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, nach dem das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht (Art. 7 Abs. 1 – R1). Näheres regeln die Schulgesetze (R86–103) und Rechtsverordnungen der Länder. In den Schulgesetzen der meisten Länder sind über die Schulaufsicht hinausgehende Verfahren der externen Evaluation sowie Verfahren der internen Evaluation vorgeschrieben. Die Volltexte der Schulgesetze sind in der jeweils gültigen Fassung über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz zugänglich.

### **Betriebliche Berufsausbildung**

In der betrieblichen Berufsausbildung erfolgt die Qualitätssicherung vor allem über Gesetze und Verordnungen sowie die Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Im Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) wird der Qualitätssicherung und -entwicklung ein hoher Stellenwert beigemessen. So gehört es zu den Aufgaben der Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen (§ 79 Abs. 1 S. 2 BBiG) als auch der Landesausschüsse für Berufsbildung (§ 83 Abs. 1 S. 2 BBiG), im Rahmen ihrer Tätigkeit auf eine stetige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

### **Hochschulbereich**

Die Hochschulen unterliegen nach dem Hochschulrahmengesetz (§ 59 – R123) und den Hochschulgesetzen (R129–144) der Länder einer staatlichen Aufsicht, die von den

Ländern ausgeübt wird. Auch die Volltexte der Hochschulgesetze können über die Internet-Seite der Kultusministerkonferenz aufgerufen werden.

Im Hochschulbereich ist die Evaluation von Forschung und Lehre seit der Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) von 1998 vorgesehen. In den Hochschulgesetzen der meisten Länder finden sich mittlerweile Regelungen zur internen und externen Evaluation.

### **Weiterbildung**

Im Bereich der geregelten beruflichen Fortbildung ist die Empfehlung des BIBB vom März 2014 für Eckpunkte zur Struktur und Qualitätssicherung der beruflichen Fortbildung nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung zur Festlegung der Niveaus, zur Standardisierung und Qualitätssicherung maßgeblich.

Bund und Länder haben in ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften zur Förderung der Weiterbildung (R170–183) allgemeine Mindestanforderungen struktureller und quantitativer Art an Einrichtungen der Weiterbildung formuliert. Einige Länder haben darüber hinaus spezifische Normen zur Qualitätssicherung in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen. Im Rahmen des Fernunterrichtswesens sichern das Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) sowie die Kontrolle der *Zentralstelle für Fernunterricht der Länder* die Qualität und Weiterentwicklung des Angebots.

## **11.2. Qualitätssicherung im Elementar- und im Schulbildungsbereich**

### **Verantwortliche Organe**

#### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Anders als im Schulbereich liegt im Elementarbereich die Verantwortung für die Qualität einer Kindertageseinrichtung beim jeweiligen Träger der Einrichtung, der die Fach- und Dienstaufsicht gegenüber den Beschäftigten wahrnimmt.

Die Träger von Kindertagesstätten sind verpflichtet, in ihrer Konzeption darzulegen, auf welche Weise die Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleistet wird. In der Praxis findet eine Vielzahl von Verfahren Anwendung. Ein landesweites, verbindliches Verfahren des Qualitätsmonitorings ist bisher nur in Berlin vorhanden. Dieses sieht jährliche interne Evaluationen sowie alle fünf Jahre externe Evaluationen durch zertifizierte Agenturen vor.

Die Jugendämter haben den Auftrag, die freien Träger (wie auch die regelmäßig selbständigen Tagespflegepersonen) durch geeignete Maßnahmen bei der Wahrnehmung ihres Förderauftrages zu unterstützen. Dabei geht es jedoch weniger um Kontrolle als um fachliche Unterstützung, z. B. durch Praxisberatung oder Fachberatung, der in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zukommt. So zählt unter anderem die Unterstützung in Fragen der Konzeptions- und Teamentwicklung sowie der einrichtungsbezogenen Organisationsentwicklung zu den Aufgaben der Fachberatung.

Im Rahmen des bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbaus der Kindertagesbetreuung finanziert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verschiedene Programme zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64), das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz, in Kraft getreten. Besonderes Engagement in der Kindertagesbetreuung

würdigt das BMFSFJ gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung seit 2018 mit dem Deutschen Kita-Preis.

In den Ländern gibt es vielfältige Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Die Qualitätssicherungsinitiative der Bundesregierung wird von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) im Auftrag der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) beratend begleitet.

### **Schulwesen**

Im Bereich des Schulwesens wird durch die Schulaufsichtsbehörden eine Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht ausgeübt. Eine besondere pädagogische Betreuung und wissenschaftliche Auswertung findet bei Schulversuchen durch die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulentwicklung statt. Die Begleitforschung untersucht die Wirksamkeit der Reformmaßnahmen und die Bedingungen für ihren erfolgreichen Einsatz und entwickelt Kriterien und Empfehlungen zur Generalisierung. Der Einführung neuer Lehrpläne geht häufig eine Erprobung voraus. In einigen Ländern wird z. B. durch Befragung von Lehrkräften festgestellt, ob sich die neuen Richtlinien bewährt haben oder ob sie einer Änderung bedürfen.

Die Schulaufsicht und die Landesinstitute für Schulentwicklung sollen durch beratende, fördernde und auch korrigierende Maßnahmen in den Schulen und durch Bericht-erstattung an die übergeordneten Schulbehörden zur Evaluation und Weiterentwicklung des Schulwesens beitragen.

In nahezu allen Ländern werden die Schulen durch Qualitäts- oder Evaluationsagenturen und Inspektionsverfahren extern evaluiert. In den Ländern, in denen die externe Evaluation von Schulen gesetzlich geregelt ist, liegt die Zuständigkeit in der Regel bei den Schulbehörden, in einigen Ländern auch bei den Landesinstituten für Schulentwicklung.

Im Bereich der beruflichen Bildung sollen die Berufsbildungsausschüsse und die Landesauschüsse im Rahmen ihrer Aufgaben auf eine stetige Verbesserung der Qualität hinwirken.

Im Juni 2004 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität zu Berlin gegründet. Seitdem ist das IQB federführend mit der Operationalisierung der Bildungsstandards, der Koordinierung der Entwicklung entsprechender standardorientierter Aufgaben sowie der Überprüfung ihres Erreichens betraut. In den sogenannten IQB-Bildungstrends (früher: IQB-Ländervergleiche) wird überprüft, inwieweit in der Primarstufe und der Sekundarstufe I die in den Bildungsstandards formulierten Kompetenzanforderungen in den einzelnen Ländern vor Abschluss des jeweiligen Bildungsabschnitts erreicht werden. Damit wird ein zentraler Beitrag zur Umsetzung der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring geleistet. Nähere Informationen zu den Bildungsstandards und der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring sind den Ausführungen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung im Schulbereich weiter unten zu entnehmen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe *Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich* haben die KMK und das BMBF im Oktober 2010 das Zentrum für internationale Vergleichsstudien (ZIB) gegründet. Als Verbund der Technischen Universität München (TUM *School of Education*), des

DIPF | Leibniz Instituts für Bildungsforschung und Bildungsinformation und des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) ist das ZIB für die Durchführung der PISA-Studien in Deutschland einschließlich der Erstellung nationaler Berichte verantwortlich. Weitere Aufgaben des ZIB sind die Sicherstellung und Koordinierung einer kontinuierlichen Mitarbeit in internationalen wissenschaftlichen Gremien zu Vergleichsstudien, Forschung und Nachwuchsförderung im Bereich der empirischen Bildungsforschung sowie die Erstellung von Synthesen, die Forschungsarbeiten zusammenführen und für die Bildungsadministration und -praxis aufarbeiten. Darüber hinaus werden im Forschungsdatenzentrum (FDZ) am IQB die Datensätze aus nationalen und internationalen Schulleistungsstudien archiviert und dokumentiert sowie für Re- und Sekundäranalysen zur Verfügung gestellt.

Insgesamt soll ein Beitrag zur Sicherung des von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Bildungsmonitorings im internationalen Vergleich und zur Erhöhung der Bedeutung und Präsenz der deutschen Bildungsforschung im Kontext internationaler Vergleichsstudien geleistet werden.

## **Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64) in Kraft getreten. Mit dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder auch bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Möglich sind Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern, beispielsweise zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes, eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte oder zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen. Bis 2022 investiert der Bund insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro in die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und die Verbesserung der Teilhabe.

Möglich sind Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern, beispielsweise zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes, eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte oder zur Stärkung der Leitungen von Kindertageseinrichtungen. Neben Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität kann auch die Teilhabe durch eine Entlastung der Eltern bei den Gebühren verbessert werden. Bund und Länder schließen individuelle Verträge, aus denen hervorgeht, mit welchen Handlungs- und Finanzierungskonzepten sie für die Qualitätsverbesserung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung eintreten wollen. Zur Überprüfung der Fortschritte bei der Verbesserung von Qualität und Teilhabe sieht das Gesetz ein jährliches Monitoring und eine zweijährliche Evaluation vor.

Außerdem fördert das BMFSFJ die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung mit mehreren Bundesprogrammen.

Mit der „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ unterstützt das BMFSFJ zum Ausbildungsjahr 2019/2020 die Länder darin, mehr Nachwuchs für den Erzieherberuf zu gewinnen, gute Ausbildungspraxis zu sichern und fachliche Entwicklungsmöglichkeiten für erfahrene Fachkräfte zu eröffnen. Im Zentrum der Fachkräfteoffensive stehen die folgenden drei Maßnahmen, mit denen die Attraktivität des Berufs erhöht werden soll:

- Zusätzliche vergütete praxisintegrierte Ausbildung für angehende Erzieherinnen und Erzieher.
- Gute Praxisanleitung durch Förderung der Qualifizierungskosten zur Fachkraft in Höhe von jeweils maximal 1.000 Euro für die Praxisanleitung und professionelle Begleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler.
- Fachkräfte, die besondere Tätigkeiten in ihrer Einrichtung ausüben, können einen Aufstiegsbonus in Höhe von maximal 300 Euro erhalten.

Mit dem Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ fördert das BMFSFJ niedrigschwellige Angebote, die den Zugang zur Kindertagesbetreuung vorbereiten und unterstützend begleiten. An rund 150 Standorten werden dazu erste Einblicke in das System der Kindertagesbetreuung gegeben und Familien über die Möglichkeiten der frühen Bildung in Deutschland informiert. Dafür erhalten die Standorte von 2017 bis 2020 eine Förderung für eine Koordinierungs- und Netzwerkestelle, Fachkräfte für die Umsetzung der Angebote sowie zusätzliche Projektmittel.

Von 2016 bis 2020 wurden durch den Bund insgesamt 848 Millionen Euro für die Programme "Sprach-Kitas" und "Kita-Einstieg" zur Verfügung gestellt. Für die Fortführung der beiden Programme stellt der Bund in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich bis zu 420 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ fördert die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, bessere Arbeitsbedingungen und eine gute Zusammenarbeit in der Kindertagespflege. Nach dem Motto „Qualifiziert Handeln und Betreuen“ sollen die Kindertagespflege weiter gestärkt und die Rahmenbedingungen verbessert werden. Nähere Informationen zum Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ sind Kapitel 4.5. zu entnehmen.

Die „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“ (WiFF), die vom BMBF und der Robert Bosch Stiftung gemeinsam initiiert wurde und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) umgesetzt wird, verfolgt das Ziel, die Elementarpädagogik als Basis des Bildungssystems zu stärken. Die drei Partner setzen sich dafür ein, im frühpädagogischen Weiterbildungssystem in Deutschland mehr Transparenz herzustellen, die Qualität der Angebote zu sichern und anschlussfähige Bildungswege zu ermöglichen. Durch ihren Internetauftritt, ihre Veranstaltungen und Arbeitsgruppen bietet die WiFF eine Plattform für den Austausch von Fachleuten aus Praxis und Bildungspolitik sowie Forschenden. Dabei werden aktuelle Themen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung aufgegriffen sowie ein Diskurs über die Professionalisierung der Frühpädagoginnen und Frühpädagogen angeregt.

Nähere Informationen über die Bundesprogramme „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und über das gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprogramm von Bund und Ländern „Bildung durch Sprache und Schrift“ sind Kapitel 12.4. zu entnehmen.

## **Schulbildungsbereich**

### **Schulaufsicht**

Im Bereich des Schulwesens wird durch die Schulaufsichtsbehörden eine Fachaufsicht, Rechtsaufsicht und Dienstaufsicht ausgeübt. Die Fachaufsicht betrifft die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie besteht in der pädagogischen

Betreuung und Förderung der Schularbeit durch die Schulaufsichtsbeamten, die dafür zuständig sind, dass die Lehrpläne und sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden und dass Unterricht und Erziehung fachlich und methodisch qualifiziert durchgeführt und möglichst weiter verbessert werden. Die Fachaufsicht wird durch Schul- und Unterrichtsbesuche sowie Beratung vor Ort verwirklicht. Zur Schulaufsicht gehört ferner die Rechtsaufsicht. Sie beinhaltet eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger (z. B. Errichtung und Erhaltung der Schulgebäude). Schließlich üben die Schulaufsichtsbehörden die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Schulleitung an öffentlichen Schulen aus, d. h. sie wachen über die Pflichterfüllung des Lehrpersonals. Aufgrund beamtenrechtlicher Richtlinien ist zu bestimmten Anlässen (Ende der Probezeit, Beförderung, Versetzung), teilweise auch in periodischen Abständen, eine dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte vorgesehen. Diese dient sowohl dem beruflichen Fortkommen der einzelnen Lehrkraft als auch der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens. Bewertet werden die pädagogische Eignung und Befähigung sowie die fachliche Kompetenz der Lehrkraft auf der Basis von Unterrichtsbesuchen durch Schulleitung und Schulaufsichtsbeamte, von Leistungsberichten der Schulleitung über die Lehrkraft, Gesprächen mit der Lehrkraft und Einsicht in Schülerarbeiten und ihre Bewertung.

#### **Evaluationsmaßnahmen im Schulbereich**

In den letzten Jahren wurden in allen Ländern Initiativen ins Leben gerufen, über das herkömmliche Instrumentarium der Schulaufsicht und der Projektbegleitung hinaus Maßnahmen zur Sicherung der Qualität schulischer Bildung auf der Ebene des Schulsystems und auf der Ebene der Einzelschule zu konzipieren. Die Länder haben eine Vielfalt an Maßnahmen ergriffen, bei denen verschiedene Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zusammenwirken. Zu diesen Verfahren gehören u. a.:

- die Neufassung bzw. Weiterentwicklung von Rahmenlehrplänen und Qualitätstableaus bzw. Referenzrahmen für Schulqualität
- länder- und schulübergreifende Vergleichsarbeiten in den Kernfächern
- die Weiterentwicklung der externen Evaluation
- die Erarbeitung von Standards und deren Überprüfung
- der Aufbau eines Qualitätsmanagements an Schulen
- zentrale Abschlussarbeiten (Sekundarstufen I und II)
- die Bereitstellung von Verfahren und Beratungsangeboten zur Unterstützung interner Evaluation

Eingebettet sind diese Verfahren sowohl in die Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring als auch in Strategien einzelner Länder zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, die u. a. die Stärkung der Autonomie der Einzelschule, die Entwicklung von eigenen Schulprofilen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen sowie die Stärkung der Beratungsfunktionen von Schulaufsicht umfassen.

In fast allen Ländern wird regelmäßig eine externe Evaluation (Fremdevaluation, Schulvisitation, Schulinspektion) von Schulen durchgeführt. Zuständig für die externe Evaluation sind in der Regel die Schulministerien oder die Landesinstitute für Schulentwicklung. Ziel ist es, die Qualität der schulischen Bildung zu beobachten und



zu verbessern. Je nach Land werden externe Evaluationen anlassbezogen oder turnusmäßig alle drei bis sechs Jahre durchgeführt. Charakteristische Verfahren sind unter anderem die Daten- bzw. Dokumentenanalyse, Beobachtungen (Unterrichtsbesuche, Begehungen), standardisierte Fragebögen und Interviews. Die Evaluationsverfahren für Schulen in den Ländern richten sich an den Bildungsstandards der KMK aus. Zu diesen länderübergreifenden Zielkriterien treten in den meisten Ländern die Vorgaben von sogenannten Orientierungsrahmen für Schulqualität bzw. Qualitätstableaus, die den Schulen mit Indikatoren für die Schul- und Unterrichtsqualität einen Referenzrahmen an die Hand geben.

Zunehmendes Gewicht erlangen im Rahmen dieser Strategien Maßnahmen zur Evaluation von einzelnen Schulen. In der Mehrzahl der Länder spielt dabei die Verpflichtung der Schulen zur Entwicklung von Schulprogrammen eine zentrale Rolle. In Schulprogrammen bzw. Schulentwicklungsprogrammen legen die einzelnen Schulen die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben zu den Inhalten und Abschlüssen der Bildungsgänge fest. Zugleich werden in den Schulprogrammen interne Evaluationsverfahren und -kriterien bestimmt, die auf den länderspezifischen Vorgaben (z. B. Lehrpläne, Stundentafeln) basieren. Die zu evaluierenden Bereiche werden in den Schulprogrammen von den Schulen eigenverantwortlich festgelegt. Schulprogramme sollen die sozialen und demographischen Voraussetzungen der Einzelschule berücksichtigen. Für die Schulprogrammarbeit sind die oben genannten Orientierungsrahmen für Schulqualität von wesentlicher Bedeutung.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81) misst der Qualitätssicherung in der dualen Berufsausbildung einen hohen Stellenwert zu. Hierzu wurden u. a. die Instrumente zur Steuerung der Ausbildungsqualität flexibilisiert und um einige neue qualitätssichernde Leitlinien ergänzt. Außerdem sollen Verfahren zur externen Evaluation der Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erarbeitet werden.

### **Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring**

Im Juni 2015 hat die KMK die Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring aus dem Jahr 2006 überarbeitet. Mit der Überarbeitung sollen die Voraussetzungen dafür verbessert werden, dass Entwicklungen im Bildungswesen nicht nur beschrieben, sondern stärker als bisher auch erklärt und mit Hinweisen auf Lösungsansätze verbunden werden.

Die Gesamtstrategie sieht folgende Verfahren und Instrumente vor:

- die Teilnahme an internationalen Schulleistungsstudien (PIRLS/IGLU, TIMSS-Grundschule, PISA)
- die Überprüfung bzw. Umsetzung von Bildungsstandards für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Allgemeine Hochschulreife
- Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen
- die gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern

Im Folgenden werden die vier Säulen der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring im Einzelnen dargestellt und die Überlegungen der KMK beschrieben, wie auf Grundlage der Instrumente und Verfahren der Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring sowie weiterer empirischer Daten mehr anwendungsbezogenes Wissen für Bildungspolitik und pädagogische Praxis gewonnen werden kann.

### ***Teilnahme an internationalen Schulleistungsvergleichen***

Die Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 2 des Grundgesetzes (R1) beinhaltet ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen. Ein entsprechendes Verwaltungsabkommen ist im Jahr 2007 in Kraft getreten.

Deutschland beteiligt sich an internationalen Vergleichsstudien wie der Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie *Trends in International Mathematics and Science Study* (TIMSS), der Lesestudie PIRLS/IGLU (*Progress in International Reading Literacy Study* – Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung) sowie dem OECD-Projekt *Programme for International Student Assessment* (PISA), um die Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich feststellen und aus den Ergebnissen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung ableiten zu können.

Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der OECD-Studie PISA 2000 hat die KMK im Dezember 2001 sieben Handlungsfelder benannt, in denen die Länder und die KMK tätig wurden und nach wie vor tätig sind:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz bereits im frühkindlichen Bereich
- Maßnahmen zur besseren Verzahnung von frühkindlichem Bereich und Grundschule mit dem Ziel einer frühzeitigen Einschulung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Grundschulbildung und durchgängige Verbesserung der Lesekompetenz und des grundlegenden Verständnisses mathematischer und naturwissenschaftlicher Zusammenhänge
- Maßnahmen zur wirksamen Förderung bildungsbenachteiligter Kinder, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Maßnahmen zur konsequenten Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Unterricht und Schule auf der Grundlage von verbindlichen Standards sowie eine ergebnisorientierte Evaluation
- Maßnahmen zur Verbesserung der Professionalität der Lehrertätigkeit, insbesondere im Hinblick auf diagnostische und methodische Kompetenz als Bestandteil systematischer Schulentwicklung
- Maßnahmen zum Ausbau von schulischen und außerschulischen Ganztagsangeboten mit dem Ziel erweiterter Bildungs- und Fördermöglichkeiten, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Bildungsdefiziten und besonderen Begabungen

Die Ergebnisse der PISA-Erhebung 2018, die national durch das Zentrum für internationale Vergleichsstudien (ZIB) durchgeführt wurde, zeigen Deutschland weiterhin über dem OECD-Durchschnitt und bestätigen damit die Wirksamkeit der als Konsequenz aus PISA 2000 ergriffenen Maßnahmen. Das überdurchschnittliche Leistungsniveau in allen Kompetenzbereichen, das Deutschland erstmals bei PISA 2012 erreicht hatte, konnte gehalten werden. Die enge Bindung von sozialer Herkunft und Lesekompetenz bleibt weiter bestehen, auch wenn sie seit dem Jahr 2000 erkennbar abgenommen hat. Die zentralen Folgerungen von KMK und BMBF aus den Ergebnissen von PISA 2015 sind nach wie vor gültig:

- Die Potenziale leistungsstarker Schülerinnen und Schüler in den Naturwissenschaften und Mathematik müssen gezielter ausgeschöpft werden, ohne die Förderung leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler zu vernachlässigen.
- Angesichts einer auch zuwanderungsbedingt heterogener werdenden Schülerschaft bleibt es eine zentrale Herausforderung, Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungshintergrund gut in das Schulsystem zu integrieren. Ein Schlüssel dafür ist weiterhin der Erwerb von Deutsch als Bildungssprache.
- Digitale Medien sollen im Unterricht zum Lehren und Lernen stärker genutzt werden.

Die Ergebnisse der Mathematik- und Naturwissenschaftsstudie TIMSS 2016, mit deren Durchführung das Institut für Schulentwicklungsforschung (IfS) an der Technischen Universität Dortmund beauftragt war, wurden im November 2016 vorgestellt. Sie haben das Kompetenzniveau, das die Schülerinnen und Schüler in Deutschland bereits bei der ersten Untersuchung erreicht haben, bestätigt. Gegenüber TIMSS 2007 haben sich die zuwanderungsbedingten Disparitäten signifikant reduziert. Kultusministerkonferenz und BMBF haben hervorgehoben, dass es gelungen sei, das erreichte Niveau trotz der zunehmenden zuwanderungsbedingten Heterogenität der Schülerschaft zu halten. Zugleich haben sie auf die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen hingewiesen, um alle Schülerinnen und Schüler, vor allem leistungsschwächere, aber auch leistungsstarke, bestmöglich individuell zu fördern. Dem Aspekt der individuellen Förderung soll im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung verstärkt Rechnung getragen werden.

Die Ergebnisse der Grundschul-Lesestudie PIRLS/IGLU 2016 wurden im Dezember 2017 veröffentlicht. Sie zeigten einerseits, dass die Leseleistungen der Schülerinnen und Schüler stabil über dem internationalen Durchschnitt liegen, und bestätigten andererseits, dass die zunehmend heterogene Schülerschaft die Grundschulen in Deutschland vor große Herausforderungen stellt. Aus Sicht der KMK unterstreichen die Ergebnisse der Studie ein weiteres Mal die Bedeutung von Maßnahmen der Sprachförderung im schulischen und vorschulischen Bereich. Die zunehmende Heterogenität der Schülerschaft verlangt nach der bestmöglichen individuellen Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler, wobei es einer gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen bedarf. Die speziellen didaktischen und diagnostischen Kompetenzen, über die Lehrkräfte verfügen müssen, um mit der zunehmenden Vielfalt im Klassenzimmer umzugehen, sollen verstärkt nicht nur in der Ausbildung, sondern auch in der Fortbildung vermittelt werden.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91b Absatz 2 GG fördert das BMBF darüber hinaus die International Computer and Information Literacy Study (ICILS). Hier werden die informations- und computerbezogenen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern der 8. Jahrgangsstufe international vergleichend getestet. Die Länder haben für die Studie den Feldzugang zu den Schulen eröffnet. Die Durchführung der aktuellen Studie liegt federführend bei der Universität Paderborn, die Datenerhebung hat 2018 stattgefunden. Die Ergebnisse wurden im November 2019 veröffentlicht. Demnach liegen Achtklässlerinnen und Achtklässler in Deutschland im internationalen Vergleich wie schon 2013 im Mittelfeld, wenn es um den kompetenten Umgang mit digitalen Medien geht. Ein geringer Anteil der Jugendlichen erreicht die Leistungsspitze, ein Drittel verfügt nur über Grundkenntnisse im

Umgang mit digitalen Medien. Im internationalen Vergleich weisen die IT-Infrastruktur und Ausstattung an deutschen Schulen sowie die Fortbildung der Lehrkräfte noch Ausbaupotenzial auf. Lehrkräfte nutzen digitale Medien im Unterricht zu deutlich höheren Anteilen als vor fünf Jahren, wenn auch seltener als Lehrkräfte in vielen anderen Staaten.

### ***Überprüfung bzw. Umsetzung von Bildungsstandards für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Allgemeine Hochschulreife***

Um einen gemeinsamen Bezugsrahmen aller Länder für schulische Bildungsqualität zur Verfügung zu stellen, haben die Länder für alle Schulstufen abschlussbezogene Bildungsstandards festgelegt.

Die Bildungsstandards der KMK

- greifen die Grundprinzipien des jeweiligen Unterrichtsfaches auf,
- beschreiben die fachbezogenen Kompetenzen einschließlich zugrunde liegender Wissensbestände, die Schülerinnen und Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ihres Bildungsgangs erreicht haben sollen,
- zielen auf systematisches und vernetztes Lernen und folgen so dem Prinzip des kumulativen Kompetenzerwerbs,
- beschreiben erwartete Leistungen im Rahmen von Anforderungsbereichen,
- beziehen sich auf den Kernbereich des jeweiligen Faches und geben den Schulen Gestaltungsräume für ihre pädagogische Arbeit,
- weisen ein mittleres Anforderungsniveau aus,
- werden durch Aufgabenbeispiele veranschaulicht.

Die Länder haben sich gleichzeitig verpflichtet, die Bildungsstandards als Grundlagen der jeweiligen fachspezifischen Anforderungen zu übernehmen. Sie wollen mit der Umsetzung der Bildungsstandards einen kompetenzorientierten Unterricht und eine gezielte individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler unterstützen. Gleichzeitig verbinden die Länder damit den Anspruch, schulische Anforderungen an Schülerinnen und Schüler transparenter, Bildungssysteme durchlässiger und Abschlüsse vergleichbarer zu gestalten.

Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es

- für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) für die Fächer Deutsch und Mathematik,
- für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (Englisch/Französisch),
- für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) für die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), Biologie, Chemie und Physik,
- für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik, die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) und seit 2020 auch für die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik.

Im Juni 2020 hat die KMK einheitliche Leistungsanforderungen für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur in den Naturwissenschaften in allen 16 Ländern festgelegt. Dazu wurden verbindliche Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik beschlossen. Die Bildungsstandards in den Naturwissenschaften werden durch illustrierende Lern-

aufgaben veranschaulicht, die zeigen, welche Aufgabenstellungen geeignet sein können, um die angestrebten Bildungsziele im naturwissenschaftlichen Unterricht in den Fächern Biologie, Chemie und Physik zu erreichen.

Darüber hinaus sollen im Jahr 2021 Beispiele für mögliche Prüfungsaufgaben vorgelegt werden, um Anregungen zu vermitteln, wie die in den Bildungsstandards formulierten Anforderungen im Abitur geprüft werden könnten.

Die Länder haben mit der Umsetzung und Implementierung der Bildungsstandards in ihren Bildungs- und Lehrplänen begonnen. Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Naturwissenschaften sollen ab dem Schuljahr 2022/2023 in der gymnasialen Oberstufe aufwachsend umgesetzt werden. Im Schuljahr 2024/25 werden die Abiturprüfungen in den Fächern Biologie, Chemie und Physik bundesweit auf der Grundlage der neuen Bildungsstandards durchgeführt werden.

Die beschlossenen Bildungsstandards gelten – mit Ausnahme der Berufsoberschulen, die über ein besonderes Profil verfügen – für alle Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Mit diesen Vorgaben werden für die jeweiligen Fächer die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) abgelöst.

Zur wirksamen Umsetzung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife hat die Kultusministerkonferenz beschlossen, einen Pool von Abiturprüfungsaufgaben zu entwickeln und zu nutzen. Damit wird eine besondere Strategie gewählt, die vergleichbare und standardbezogene Anforderungen in den Abiturprüfungen der Länder gewährleisten soll und sich von der Überprüfung der Bildungsstandards in der Primar- und Sekundarstufe I unterscheidet.

Die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) sind für alle Bildungsgänge verbindlich, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen (aufgrund ihres besonderen Profils wurden nur Berufsoberschulen nicht berücksichtigt). Sie beschreiben für zentrale Fächer Kompetenzen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende der gymnasialen Oberstufe in der Regel verfügen sollen. Zudem wurden für die betreffenden Fächer die länderübergreifend verbindlichen Vorgaben für die Gestaltung der Abiturprüfungen weiterentwickelt. Diese legen Aufgabenformate fest, die in der Abiturprüfung eingesetzt werden können, geben Richtlinien für die Bewertung der Schülerleistungen vor und beschreiben Rahmenbedingungen der Prüfungen, die eingehalten werden müssen.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 gelten die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife für die Fächer Deutsch, Mathematik und die fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) als verbindliche Grundlage für die Abiturprüfungen. Es stehen allgemeine Kriterien für die Gestaltung, Korrektur und Bewertung von standardbasierten Abiturprüfungsaufgaben und geeignete schriftliche Abiturprüfungsaufgaben einschließlich der notwendigen Bewertungsvorgaben in einem Pool von Abiturprüfungsaufgaben am IQB bereit. Dieser Pool steht den Ländern seit dem Schuljahr 2016/2017 zum möglichen Einsatz im Abitur zur Verfügung. Damit wird die Zielsetzung verbunden,

- die Aufgabenstellungen einheitlich an den Bildungsstandards auszurichten,
- die Vergleichbarkeit des Anforderungsniveaus der Abituraufgaben zu gewährleisten,

- durch die normierende Wirkung die Qualität der Abiturprüfungsaufgaben insgesamt zu sichern.

Die Länder und das IQB wirken bei der kontinuierlichen Arbeit am Pool von Abiturprüfungsaufgaben eng zusammen. Die Länder haben sich verpflichtet, jährlich Abiturprüfungsaufgaben zur möglichen Aufnahme in den Pool zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme dient ein Kriterienkatalog, der in Abstimmung mit allen Ländern entwickelt worden ist. Der länderübergreifende fachliche Austausch zur Gestaltung des Abituraufgabenpools unterstützt darüber hinaus die Implementation der Bildungsstandards in den ländereigenen Strukturen zur Vorbereitung der Abiturprüfungen und trägt dazu bei, dass sich Abituraufgaben und -prüfungen zwischen den Ländern weiter annähern.

Die in den Bildungsstandards der KMK für die Primar- und die Sekundarstufe I formulierten Kompetenzerwartungen werden durch Testaufgaben zur Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards und Beispielaufgaben zur Umsetzung der Bildungsstandards in der Schulpraxis operationalisiert. Diese Aufgaben werden unter Federführung des IQB in Zusammenarbeit mit Lehrkräften sowie Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern kontinuierlich entwickelt.

Die Studien des IQB zur Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards (IQB-Bildungstrends, früher: IQB-Ländervergleiche), die sich stärker als internationale Erhebungen an der Schulpraxis in Deutschland ausrichten, werden mittels repräsentativer Stichproben sowie auf der Grundlage fachdidaktisch und lernpsychologisch abgesicherter Kompetenzstufenmodelle im Primarbereich in Jahrgangsstufe 4 alle fünf Jahre und in der Sekundarstufe I in Jahrgangsstufe 9 alle drei Jahre durchgeführt. Das auf Kontinuität angelegte Untersuchungsdesign (Testdomänen, Instrumente und Testzyklen) gewährleistet valide und langfristige Trendbeobachtungen.

Die Fächergruppen Sprache (Deutsch und erste Fremdsprache: Englisch, Französisch) sowie Mathematik und Naturwissenschaften sind in Jahrgangsstufe 9 alternierend Gegenstand der Überprüfung. In Jahrgangsstufe 4 werden in jedem Ländervergleich die Fächer Deutsch und Mathematik einbezogen. Die Berichte zu den IQB-Bildungstrends werden ein bis eineinhalb Jahre nach der Datenerhebung veröffentlicht. Sie geben Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die Schülerinnen und Schüler die Kompetenzerwartungen der Bildungsstandards erreichen.

Um den Informationsgehalt und den Ertrag der Berichte für Bildungspolitik und Bildungspraxis zu erhöhen und damit die Stärke eines standardbasierten Monitorings bei der Berichterstattung besser zur Geltung zu bringen, wurde das Berichtsformat weiterentwickelt. In den Fokus gerückt werden Veränderungen der Ergebnisse im Zeitverlauf (sog. Trendaussagen). Zudem wird der Blick stärker als in früheren Studien auf die Frage gerichtet, in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler die verschiedenen Kompetenzstufen erreichen. Insgesamt werden die Ergebnisse in den einzelnen Ländern ausführlicher dargestellt.

Im IQB-Bildungstrend 2016 hat das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) im Auftrag der KMK zum zweiten Mal untersucht, inwieweit Viertklässlerinnen und Viertklässler die bundesweit geltenden Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik für den Primarbereich erreichen. Durch einen Vergleich mit den Ergebnissen des IQB-Ländervergleichs 2011 war es möglich zu prüfen, inwieweit sich das Kompetenzniveau der Schülerinnen und Schüler der

4. Jahrgangsstufe in den einzelnen Ländern in einem Zeitraum von fünf Jahren verändert hat. Die im Oktober 2017 veröffentlichten Ergebnisse zeigen, dass deutschlandweit die Lesekompetenz der Grundschülerinnen und Grundschüler im Vergleich zum Jahr 2011 stabil geblieben ist, in den Kompetenzbereichen Zuhören und Orthografie sowie im Fach Mathematik die Leistungen jedoch nicht gehalten werden konnten. Auch diese Studie bestätigt, dass die zunehmend heterogene Schülerschaft die Grundschulen vor große Herausforderungen stellt.

Im April 2020 hat die KMK beschlossen, die Durchführung des IQB-Bildungstrends aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus in das Jahr 2021 zu verschieben.

Als Grundlage für die Implementation der Bildungsstandards, insbesondere für den Primarbereich und die Sekundarstufe I, hat die KMK im Dezember 2009 die „Konzeption zur Nutzung der Bildungsstandards für die Unterrichtsentwicklung“ beschlossen, mit der die zentralen Handlungsbereiche zur Implementation der Bildungsstandards beschrieben werden.

Für den Bereich der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife liegt die von der KMK 2013 verabschiedete „Konzeption zur Implementation der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife“ vor, die als gemeinsame Grundlage für den Implementationsprozess in den Ländern und für die länderübergreifende Zusammenarbeit dient. Sie beinhaltet unter anderem einen systematischen Austausch über notwendige Änderungen der Unterrichtsvorgaben und Prüfungsordnungen der Länder sowie über Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrkräfte.

#### ***Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen***

In den Ländern werden zusätzlich zu den nationalen und internationalen Leistungsvergleichen länderspezifische wie länderübergreifende Tests durchgeführt. Darunter fallen z. B. Sprachstandsmessungen für unterschiedliche Altersgruppen, Lernstandserhebungen oder Vergleichsarbeiten in verschiedenen Jahrgangsstufen sowie landesspezifische Leistungsvergleichsuntersuchungen. Im Unterschied zu den internationalen Studien und den IQB-Bildungstrends (früher: IQB-Ländervergleiche), die mittels repräsentativer Stichproben durchgeführt werden, dienen die Vergleichsarbeiten (VERA, in manchen Ländern auch als Lernstandserhebungen oder Kompetenztests bezeichnet) landesweiten und jahrgangsbezogenen Untersuchungen des Leistungsstandes aller Schülerinnen und Schüler auf Schul- und Klassenebene zum Zweck der Unterrichts- und Schulentwicklung. Vergleichsarbeiten werden in allen Ländern in der Primarstufe (VERA 3) und in der Sekundarstufe I (VERA 8) auf der Grundlage länderübergreifend verabredeter Rahmensetzungen durchgeführt. Für die Lehrkräfte werden geeignete Unterstützungs- und Fortbildungsangebote bereitgestellt.

Die zentrale Funktion der Vergleichsarbeiten liegt in der Unterstützung der Unterrichts- und Schulentwicklung jeder einzelnen Schule durch eine an den Bildungsstandards orientierte Rückmeldung als Standortbestimmung mit Bezug zu den Landesergebnissen. Zugleich übernehmen Vergleichsarbeiten eine wichtige Vermittlungsfunktion für die Einführung der fachlichen und fachdidaktischen Konzepte der Bildungsstandards.

Im März 2018 haben die Länder die modernisierte Fortführung der bundesweiten Vergleichsarbeiten (VERA) beschlossen. Mit der Neufassung der „Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Vergleichsarbeiten (VERA)“ sollen die Zielbestimmung, die

Testinstrumente, die Grundsätze der Durchführung sowie die Unterstützungsmaßnahmen bei der Durchführung von VERA in den Ländern noch konsequenter an der Funktion der Unterrichts- und Schulentwicklung ausgerichtet werden. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus hat die KMK den Ländern 2020 freigestellt, ob sie die Vergleichsarbeiten durchführen wollen.

Vergleichsarbeiten sind Teil eines Bündels von Maßnahmen, mit denen die Länder eine evidenzbasierte Qualitätsentwicklung und -sicherung auf Ebene der einzelnen Schule gewährleisten. Dazu gehören in fast allen Ländern Verfahren zur externen Evaluation der einzelnen Schule, in deren Rahmen Schulen regelmäßige und systematische Rückmeldungen über Stärken und Schwächen, insbesondere über die Qualität von Unterrichtsprozessen, erhalten. Komplementär dazu unterstützen die Länder die interne Evaluation von Schulen durch die Bereitstellung entsprechender Verfahren und Beratungsangebote. Als Bezugspunkt hierfür stehen in den Ländern sogenannte Referenzrahmen für Schulqualität bzw. Qualitätstableaus zur Verfügung, die sich sowohl an Befunden der empirischen Bildungsforschung als auch an länderspezifischen normativen Vorgaben orientieren.

#### ***Gemeinsame Bildungsberichterstattung von Bund und Ländern***

Die Bildungsberichterstattung ist neben der Teilnahme an internationalen Schulleistungsvergleichen ein zentraler Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe gemäß Art. 91b Abs. 2 Grundgesetz. Der Bericht *Bildung in Deutschland* wird alle zwei Jahre von einer wissenschaftlich unabhängigen Autorengruppe unter Leitung des DIPF | Leibniz Instituts für Bildungsforschung und Bildungsinformation erarbeitet und verantwortet.

Unter der Leitidee „Bildung im Lebenslauf“ stellt der Bildungsbericht Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Bildungssystems vom Elementar- über den Schulbereich, die berufliche Bildung und Hochschulbildung bis hin zur Weiterbildung im Erwachsenenalter systematisch dar. Auf diese Weise werden verlässliche Informationen über Rahmenbedingungen, Verlaufsmerkmale und Ergebnisse bzw. Erträge von Bildungsprozessen bereitgestellt. Die besondere Bedeutung des Bildungsberichts liegt darin, dass die verschiedenen Bildungsbereiche in ihrem Zusammenhang abgebildet und übergreifende Herausforderungen im deutschen Bildungswesen identifiziert werden. Seit 2006 dient der Bildungsbericht daher als wichtige Grundlage für bildungspolitische Entscheidungen und sorgt für Transparenz über die Situation des Bildungswesens als Ganzes.

Kern der Bildungsberichterstattung ist ein bestimmter Satz von Indikatoren, die jeweils einen zentralen Aspekt eines Bildungsbereichs in seinen verschiedenen Ausprägungen widerspiegeln. Die dafür zugrunde gelegten Kennzahlen werden in erster Linie aus der amtlichen Statistik, aber auch aus wissenschaftlichen Erhebungen gewonnen. Durch die Weiterführung zentraler Kennzahlen in Zeitreihe kann systematisch über die Entwicklung des Bildungswesens insgesamt wie auch seiner jeweiligen Bereiche im zeitlichen Verlauf berichtet werden.

Um den Vergleich mit Entwicklungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der OECD zu ermöglichen (z. B. „Bildung auf einen Blick“ der OECD), werden bestimmte Indikatoren an internationalen Berichten ausgerichtet. Darüber hinaus werden die Berichtsinhalte abhängig von der Datenlage nach einzelnen Ländern differenziert.



Jeder Bildungsbericht enthält ein Schwerpunktkapitel mit einem Thema von besonderer bildungspolitischer Bedeutung, das vertieft behandelt und bildungsbereichsübergreifend dargestellt wird. Folgende Schwerpunktthemen sind Gegenstand der Bildungsberichte seit 2006:

- Bildung und Migration (2006),
- Übergänge: Schule – Berufsausbildung – Hochschule – Arbeitsmarkt (2008),
- Perspektiven des Bildungswesens im demographischen Wandel (2010),
- kulturelle/musisch-ästhetische Bildung im Lebenslauf (2012),
- Menschen mit Behinderungen im Bildungssystem (2014),
- Bildung und Migration (2016),
- Wirkungen und Erträge von Bildung (2018),
- Bildung in einer digitalisierten Welt (2020),
- Bildungspersonal: Struktur, Entwicklung, Qualität und Professionalisierung (2022).

Neben dem Bericht *Bildung in Deutschland* liegt inzwischen eine Vielzahl von länder-spezifischen und regionalen Bildungsberichten vor, die sich hinsichtlich der konzeptionellen Ausrichtung, der Indikatorenauswahl und mitunter auch der Kapitelstruktur am Bericht *Bildung in Deutschland* orientieren.

#### ***Gesamtstrategie als Grundlage für anwendungsbezogenes Wissen für Bildungspolitik und pädagogische Praxis***

Die Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring schafft wichtige Voraussetzungen, um die Instrumente zur Beobachtung der Ergebnisse und Erträge von Bildungsprozessen noch stärker dafür zu nutzen, anwendungsbezogenes Wissen für Bildungspolitik und Bildungspraxis zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es um die zentrale Frage, wie mit Hilfe von Testverfahren und weiteren empirischen Daten Entwicklungen im Bildungswesen nicht nur beschrieben, sondern auch erklärt werden können. Dies soll mit möglichst konkreten Hinweisen verbunden werden, was geschehen sollte, um die festgestellten Probleme auch zu lösen.

Die KMK hat Forschungsthemen von zentraler bildungspolitischer Bedeutung abgestimmt, die regelmäßig aktualisiert werden und sich auf praktische Schlüsselfragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung beziehen:

- Umgang mit Heterogenität: individuelle Förderung in heterogenen Lerngruppen einschließlich Inklusion und Begabtenförderung,
- Unterrichtsentwicklung: Wirkungen von Unterrichtsmethoden und didaktischen Konzepten, Nutzung von Ergebnissen qualitätssichernder Verfahren für die Unterrichts- und Schulentwicklung,
- Bedeutung der Lehrkräftebildung und des Lehrereinsatzes für die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler,
- Wirkungen von Verfahren der schulischen Qualitätssicherung,
- Ganzttag: Auswirkungen auf den Lernerfolg und
- Wirkungen und Strategien der Schulentwicklung: Unterschiede zwischen Schulen in vergleichbarer Lage.

Im Jahr 2018 hat die KMK ihre Forschungsthemen konkretisiert. Von besonderer Relevanz sind aktuell die Themen:

- Unterrichtsentwicklung im Kontext der Digitalisierung

- Sprechen, Schreiben, Lesen, Zuhören
- Umgang mit der Heterogenität individueller Lernvoraussetzungen
- Genderspezifische Disparitäten
- Datengestützte Unterrichtsentwicklung

Die Forschungsthemen der Länder werden im Rahmen der Arbeitsprogramme des IQB sowie des ZIB soweit möglich berücksichtigt. Darüber hinaus sollen zukünftig in einem verstärkten Maße vorhandene wissenschaftliche Ergebnisse und Befunde genutzt werden, um Fragen mit zentraler bildungspolitischer Bedeutung zu beantworten. Die Aufgabe der Landesinstitute und Qualitätseinrichtungen der Länder besteht in diesem Zusammenhang darin, Forschungswissen in Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen adressatengerecht für die Schulen, die Bildungsadministration und die Bildungspolitik aufzubereiten und zu verbreiten.

Das BMBF unterstützt die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens und der Qualität von Bildung im Rahmen der allgemeinen institutionellen Forschungsförderung, z. B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) oder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), im Kontext der Ressortforschung, z. B. des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und durch Projektförderung. Im Rahmenprogramm empirische Bildungsfor- schung werden Forschungsprojekte gefördert, die wichtige Beiträge zur Bewältigung von Herausforderungen im Bildungsbereich leisten können – etwa im Hinblick auf die Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit, in Bezug auf den Umgang mit Vielfalt oder hinsichtlich der aktiven Gestaltung der Digitalisierung im Bildungsbereich. Aktuell wird u. a. zur Qualität in der frühen Bildung, zur sprachlichen Bildung, zum Ab- bau von Bildungsbarrieren, zur Digitalisierung im Bildungsbereich sowie zur inklusi- ven Bildung geforscht. Dabei beziehen die geförderten Forschungsprogramme alle Bildungsabschnitte und Bildungsbereiche ein, auch nicht-formale und informelle Lerngelegenheiten.

### 11.3. Qualitätssicherung in der Hochschulbildung

#### Verantwortliche Organe

Die Hochschulaufsicht obliegt dem zuständigen Wissenschaftsministerium. Die ex- terne Evaluation wird von regionalen Evaluationsagenturen auf Landesebene oder von länderübergreifenden Hochschulnetzwerken oder -verbänden durchgeführt. Der Wissenschaftsrat führt die Verfahren der institutionellen Akkreditierung der nicht- staatlichen Hochschulen durch.

Für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat die Kultusminis- terkonferenz (KMK) eine *Stiftung Akkreditierungsrat* eingerichtet. Die Stiftung Akkre- ditierungsrat ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung und Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen. Die Länder neh- men durch die Stiftung ihre Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung und -ent- wicklung gemeinsam wahr und kommen damit ihrer gesamtstaatlichen Verantwor- tung im Hochschulbereich für die Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels nach. Organe der Stiftung sind der Akkreditie- rungsrat, der Vorstand und der Stiftungsrat.

Gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (R128) dient die Stiftung Akkreditierungsrat im Einzelnen der Erfüllung der folgenden Aufgaben:

- Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme sowie andere Verfahren der Qualitätssicherung durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren und reakkreditieren
- Unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Europa die Voraussetzungen für die Anerkennung von Akkreditierungen durch ausländische Einrichtungen festzulegen
- Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung zu fördern
- Den Ländern regelmäßig über die Entwicklung des gestuften Studiensystems und über die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Akkreditierung zu berichten
- Die Agenturen zur Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen zuzulassen
- Die Länder bei der Weiterentwicklung des deutschen Qualitätssicherungssystems zu unterstützen

Über alle Angelegenheiten der Stiftung Akkreditierungsrat beschließt der Akkreditierungsrat als zuständiges Organ. Er besteht aus acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), vier Vertreterinnen oder Vertretern der Länder, fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus der beruflichen Praxis, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Dienst- und Tarifrecht zuständigen Landesministerien, zwei Studierenden, zwei ausländischen Vertreterinnen oder Vertretern mit Akkreditierungserfahrung sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Agenturen mit beratender Stimme.

## **Maßnahmen zur Qualitätssicherung**

### **Hochschulaufsicht**

Die Hochschulen unterliegen einer staatlichen Aufsicht, die von den Ländern ausgeübt wird (zu den gesetzlichen Grundlagen der Hochschulaufsicht vgl. Kapitel 11.1.). Die Rechtsaufsicht bezieht sich auf alle Tätigkeiten der Hochschule. Hier wird geprüft, ob durch das Handeln oder Unterlassen der Hochschule Gesetze oder sonstige Rechtsnormen verletzt worden sind. In denjenigen Bereichen, in denen im Gegensatz zu akademischen Angelegenheiten staatliche Aufgaben wahrgenommen werden, wird eine weitergehende Aufsicht ausgeübt. Hierher gehören die Personalverwaltung sowie die Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung, d. h. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushalts des Wissenschaftsministers und bei dessen Vollzug, die Organisation der Hochschule und der ihr angegliederten Einrichtungen, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel u. ä. Gegenstand der Überprüfung durch die Hochschulaufsicht im zuständigen Wissenschaftsministerium sind die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns sowie die Zielplanerfüllung. Eine Wirtschaftlichkeitskontrolle wird auch durch den Rechnungshof des jeweiligen Landes durchgeführt.

Ebenfalls der Hochschulaufsicht unterliegen die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen bzw. das zuständige Landesministerium erlassen Satzungen bzw. Zulassungszahlenverordnungen für die

Zahl der verfügbaren Studienplätze. Dabei gilt, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Die Qualität in Forschung und Lehre und die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium, sind zu gewährleisten.

In den meisten Ländern besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage von Berichten über Lehre und Studium. Diese werden in der Regel von den Fakultäten bzw. Fachbereichen aufgestellt und durch die Hochschulleitung veröffentlicht. Für den Lehrbericht kommen als Indikatoren u. a. in Betracht: die Anfänger-Absolventenquote, die Quote der Studierenden in der Regelstudienzeit, die Prüfungserfolgsquote, der Verbleib der Absolventen. In mehreren Ländern wurde die Entwicklung inhaltlicher und formaler Vorgaben für die Aufstellung von Lehrberichten eingeleitet.

Eine Beurteilung der Qualität der Lehre ist seit 1998 vorgesehen. Gemäß dem Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit nehmen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig wahr. Der Umfang und die Gestaltung der Lehre unterliegen der Hochschulaufsicht nur insofern, als der Umfang der Lehrverpflichtung in einer Lehrdeputatsverordnung festgelegt ist und die Studieninhalte von Bachelor- und Masterstudiengängen den Festlegungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung entsprechen und berufsqualifizierend sein müssen.

### **Evaluation im Hochschulbereich**

Mit ihrem Beschluss zur Qualitätssicherung in der Lehre hat die KMK im September 2005 die unverzichtbaren Kernelemente eines kohärenten und die gesamte Hochschule umfassenden Qualitätsmanagementsystems definiert, das unterschiedliche Maßnahmen und Verfahren der Qualitätssicherung verknüpft. Zu diesen Maßnahmen und Verfahren gehört auch eine Evaluation, die sich auf bestimmte Indikatoren bezieht und im Einzelnen festgelegte Instrumente aufweist (z. B. Kombination interner und externer Evaluation, Einbeziehung der Studierenden und Absolventen).

Mittlerweile hat sich zur Unterstützung der internen Evaluation sowie zur Durchführung von externer Evaluation der verschiedenen Aufgaben der Hochschulen eine Infrastruktur von Einrichtungen auf Länderebene (Agenturen) oder auf regionaler bzw. Regionen übergreifender Ebene (Netzwerke und Verbände) herausgebildet. In Deutschland wird weitgehend ein zweistufiges Evaluationsverfahren angewandt, in dem interne und externe Evaluation kombiniert werden. Dabei besteht die interne Evaluation aus einer systematischen Bestandsaufnahme und Analyse der Lehre und des Studiums unter Berücksichtigung der Forschung durch den Fachbereich oder die Fakultät und endet mit einem schriftlichen Bericht. Auf dieser Basis findet eine Begutachtung durch externe Experten statt, die ihre Erkenntnisse und Empfehlungen ebenfalls in einem schriftlichen Abschlussbericht niederlegen.

Sowohl auf der Ebene der Hochschulen als auch der Ministerien bestehen vielfache internationale Kooperationen bei der Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen. In der Regel werden externe Evaluationen in Form von *peer reviews*, d. h. durch sachverständige Gutachter von anderen Hochschulen, aus

Forschungseinrichtungen oder aus der Wirtschaft durchgeführt und in unterschiedlichen Abständen wiederholt.

Als Methode zur Evaluation der Lehre im Hochschulbereich ist auch die studentische Veranstaltungskritik, in die teilweise auch die Absolventen einbezogen werden, weit verbreitet. Diese dient vor allem dem Zweck einer hochschulinternen Optimierung der Lehre, sie ist kein staatliches Mittel zur Kontrolle der Lehrenden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sollen sich einer Kritik stellen, um sich selbst besser einschätzen und Mängel abstellen zu können.

Zielsetzung der Evaluationsmaßnahmen ist zunächst, den akademischen Standard in der Lehre, die Lehrmethoden und den Erfolg des Lehrbetriebs einer regelmäßigen Beurteilung zu unterziehen, um aus den gewonnenen Erkenntnissen Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre abzuleiten. Darüber hinaus geht es darum, dass die Hochschulen öffentlich Rechenschaft über ihre Leistungen in der Lehre und Forschung ablegen. Die Ergebnisse der Evaluation werden in den Ländern zunehmend bei der Bemessung der Hochschulbudgets berücksichtigt (vgl. hierzu Kapitel 3.3.). Allgemein sind die Maßnahmen zur Evaluierung der Hochschulen im Gesamtzusammenhang einer Erneuerung des Hochschulwesens zu sehen, die als wesentliche Elemente die Studienstrukturreform, eine größere Finanzautonomie der Hochschulen und eine Verbesserung des Hochschulmanagements umfasst.

### **Qualität der Lehre**

Das im Zuge des Bologna-Prozesses eingeführte gestufte Graduierungssystem hat inzwischen die traditionellen Abschlüsse (Diplom und Magister) weitgehend ersetzt. Neben der Einführung eines Systems von verständlichen und vergleichbaren Abschlüssen und der Verbesserung der Mobilität ist die Sicherung von Qualitätsstandards eines der Kernziele dieser umfassenden Strukturreform. Damit rückte auch die Qualität der Lehre mehr in den Mittelpunkt. Die Modularisierung der Studienangebote mit studienbegleitenden Prüfungen, die Einführung eines Leistungspunktsystems auf der Basis der studentischen Arbeitsbelastung, die Orientierung an Lernergebnissen und eine studierendenzentrierte Lehre sind deshalb wesentliche Elemente des Reformprozesses, mit denen die Qualität der Lehre und die Studierbarkeit der Studienangebote verbessert werden sollen.

Mit dem Qualitätspakt Lehre von Bund und Ländern wurde 2010 ein Förderprogramm aufgelegt, dessen Ziel es ist, die Rahmenbedingungen für die Lehre an den Hochschulen, etwa im Bereich der Betreuungsrelationen, weiter zu verbessern und die Hochschulen bei weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der Lehre, wie etwa der Weiterbildung des Lehrpersonals oder dem Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen in der Lehre, zu unterstützen. Eine weitere große Herausforderung für die Hochschulen stellt die Digitalisierung der Lehre und die damit verbundene Integration von Elementen digitalen Lernens in das reguläre Curriculum dar.

Die im Juni 2019 beschlossene Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolge des Qualitätspakts Lehre soll ab dem Jahr 2021 die Weiterentwicklung der Hochschullehre sowie ihre Stärkung im Hochschulsystem insgesamt fördern. Dazu wurde in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung im Jahr 2020 die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ gegründet. Durch entsprechende Förderformate sollen die Hochschulen motiviert werden, sich weiterhin verstärkt für Qualitätsverbesserungen und Innovationen in

Studium und Lehre einzusetzen. Zudem sollen der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure unterstützt werden.

Schon vor Abschluss des Qualitätspakts Lehre wurden in den Ländern Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -steigerung z. B. zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und andere Initiativen zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre ergriffen.

### **Akkreditierung von Studiengängen**

Im Jahr 2017 haben sich die Länder auf den *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen* (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) verständigt, der Anfang 2018 in Kraft getreten ist. Abweichend von dem bisher praktizierten Verfahren der Akkreditierung durch Akkreditierungsagenturen wird nunmehr differenziert zwischen Begutachtung und Erstellung des Gutachtens mit Beschluss und Bewertungsempfehlungen einerseits, die durch die Agenturen vorzunehmen sind, und der Akkreditierungsentscheidung andererseits, die durch die Stiftung Akkreditierungsrat als Verwaltungsakt erfolgt.

Die Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist vorrangig Aufgabe der Hochschulen, die diese Aufgabe durch hochschulinterne Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung erfüllen. Die von den Hochschulen verwendeten Verfahren beziehen sich dabei grundsätzlich entweder auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme mit externer Beteiligung (Systemakkreditierung) oder auf die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einzelner Studiengänge mit externer Beteiligung (Programmakkreditierung). Aufgabe der Länder im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung ist es, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse sowie die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. Studiengänge, deren Qualität auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages gesichert ist, werden in allen Ländern hochschulrechtlich als gleichwertig in Bezug auf die Qualitätssicherung anerkannt.

Formale Kriterien für die Qualitätssicherung sind Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen, Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem, Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge mit den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen, Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel und von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen.

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören:

- Dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs, die sich unter anderem auf den Bereich der wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung beziehen
- Die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit
- Auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards

- Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich
- Das Konzept des Qualitätsmanagementsystems sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts

Die oben genannten hochschulinternen Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre mit Bezug auf Systemakkreditierung und Programmakkreditierung erfolgen in der Regel:

- Auf Antrag der Hochschule, der gegenüber dem Akkreditierungsrat abzugeben ist
- Auf der Basis eines Selbstevaluationsberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschulen und den oben genannten Kriterien enthält
- Unter maßgeblicher Beteiligung externer, unabhängiger und sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen
- Durch Begutachtung und Erstellung eines Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen durch eine von der Stiftung Akkreditierungsrat zugelassene Agentur
- Unter Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung erhält die Hochschule Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates umfasst die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Verfahren wird dokumentiert. Das Gutachten und die Entscheidungen werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnung das Nähere zu den formalen Kriterien, den fachlich-inhaltlichen Kriterien und dem Verfahren. Diese Verordnungen basieren auf einer durch die Länder gemeinsam erarbeiteten Musterverordnung und stimmen im Wesentlichen überein.

Die weit überwiegende Zahl der Bachelor- und Masterstudiengänge unterliegt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts der Akkreditierung, auch Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

### **Akkreditierung und Anerkennung von nichtstaatlichen Hochschulen**

Die Verfahren der institutionellen Akkreditierung (Institutionelle (Re-)Akkreditierung, Verleihung des Promotionsrechts und Konzeptprüfung) führt der Wissenschaftsrat im Auftrag der Länder durch. Dabei prüft er, ob eine nichtstaatliche Hochschule in der Lage ist, ihre Aufgaben entsprechend anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben zu erfüllen. Nach erfolgreicher Akkreditierung erhalten die Hochschulen das Siegel des Wissenschaftsrates. Des Weiteren ergänzen die Akkreditierungsverfahren die Informationsgrundlage der Länder um eine wissenschaftliche Einschätzung bei den Verfahren der staatlichen Anerkennung.

## 11.4. Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

### Verantwortliche Organe

Für die Qualitätssicherung der geregelten Fortbildung des Bundes und der zuständigen Stellen sind nach den gesetzlichen Vorgaben sowie aufgrund zusätzlicher Vereinbarungen die jeweils zuständigen Bundesressorts, Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite sowie der Länder zuständig. Die Aufsicht über die zuständigen Stellen üben die jeweils zuständigen Ressorts der Länder aus.

Die Überprüfung der Weiterbildungsträger und ihrer Maßnahmen im Bereich der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung wurde von den Agenturen für Arbeit auf externe Zertifizierungsstellen, sogenannte Fachkundige Stellen, übertragen.

Die Entscheidung über die Zulassung eines Fernlehrgangs trifft die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU).

### Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Qualität der beruflichen Fortbildung wird auf drei Ebenen gesichert:

- gesetzliche Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG – R81) sowie der Handwerksordnung (HwO – R82)
- systematische Ordnungsverfahren unter Beteiligung der relevanten Akteure
- öffentlich-rechtliche Prüfungen

Auf Ebene der bundesrechtlich geregelten beruflichen Fortbildung unterscheidet man zwei Arten der Fortbildung. Bei der bundeseinheitlich geregelten Fortbildung regelt der Bund durch Verordnung bestimmte Inhalte zu Abschlüssen (§§ 53 ff. BBiG, §§ 42 ff HwO). Daneben sieht das Bundesrecht auch Regelungen der zuständigen Stellen vor, die dann zulässig sind, wenn keine bundeseinheitlich geregelte Fortbildung vorliegt, und die in diesem Fall durch die zuständigen Stellen erlassen werden können (§ 54 BBiG, § 42 f HwO).

Die gesetzlichen Vorschriften verlangen für beide Arten der Fortbildung, dass folgende zentrale Qualifikationsmerkmale festgelegt werden:

- Abschlussbezeichnung
- Prüfungsziele
- Inhalte und Anforderungen der Prüfung, mit welcher die individuelle Zielerreichung und damit auch die Qualität des Qualifizierungsprozesses festgestellt werden
- Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung
- Prüfungsverfahren

Bei bundeseinheitlich geregelten Fortbildungen ist zusätzlich die Fortbildungsstufe anzugeben.

Erarbeitet werden bundeseinheitlich geregelte Fortbildungen durch Ordnungsverfahren unter Federführung des Bundes und unter enger Einbindung von Sachverständigen der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgeberseite. Im weiteren Verfahren werden zudem auch die Länder einbezogen. Das Verfahren basiert auf Vereinbarungen und geübter Praxis vieler Jahre und – zur Gewährleistung einer möglichst breiten Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt – auf dem Konsensprinzip. Regelungen der zuständigen



Stellen werden durch Berufsbildungsausschüsse bei den zuständigen Stellen beschlossen.

Der individuelle Qualifikationsnachweis in der bundesrechtlich geregelten beruflichen Fortbildung erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung. Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen vor Ort sind die zuständigen Stellen bzw. die zuständigen staatlichen Prüfungsausschüsse für die Meisterprüfung.

Für das Prüfungsverfahren gelten die rechtlichen Vorgaben der Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen, die durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu genehmigen sind. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) erlässt hierzu Richtlinien.

Für das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben gilt die Meisterprüfungsverfahrensverordnung des Bundes.

Das Verfahren zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen sieht zahlreiche Qualitätssicherungselemente vor, darunter insbesondere:

- die Errichtung sachverständiger und betriebsunabhängiger Prüfungsausschüsse
- die paritätisch organisierte Prüfungsaufgabenerstellung
- die Zulassung zur Prüfung
- Anrechnungsmodalitäten

Bei der Prüfung handelt es sich um eine externe Evaluation, die nicht in der Verantwortung der Lehrenden liegt, sondern in der Verantwortung öffentlich-rechtlich bestellter Prüfungsausschüsse. Durch die Besetzung der Prüfungsausschüsse mit betrieblichen Expertinnen und Experten wird sichergestellt, dass die aktuellen Entwicklungen und Innovationen des beruflichen Handlungsfeldes in das Prüfungsgeschehen einfließen.

Die auf Bundesebene verabredeten Verfahren der für die Berufsbildung zuständigen politischen Gremien und Ressorts flankieren die gesetzlich vorgegebenen Elemente der Qualitätssicherungssysteme. Eine zentrale Funktion für die Prüfungsordnungen kommt dem Hauptausschuss des BIBB (§ 91 BBiG) zu, in welchem die Akteure der Qualitätssicherung institutionell vereint sind.

Neben den gesetzlich vorgesehenen bildungspolitischen Gremien üben Arbeitsgremien des Bundes qualitätssichernde Funktionen aus.

Die zunehmende Bedeutung des lebenslangen Lernens hat auch im Bereich der Weiterbildung das Bewusstsein für verbindliche Qualitätsmaßstäbe gefördert. Die plurielle Struktur der Träger von Weiterbildungseinrichtungen schlägt sich auch in der Vielfalt der Anstrengungen und Ansätze zur Qualitätssicherung in der Weiterbildung nieder. Bund und Länder fördern gemeinsam und individuell zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Qualitätssicherung in der Weiterbildung.

Mit dem Ziel, den Wettbewerb und die Transparenz im Bereich der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung zu verbessern, wurde 2004 die Weiterbildungsförderung reformiert. In einer weiteren Reform im Jahr 2011 wurde der Geltungsbereich der Zulassungspflicht erweitert, um die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des

arbeitsmarktpolitischen Fördersystems weiter zu verbessern. Seitdem regelt die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) das entsprechende Zulassungsverfahren. Nach der AZAV müssen die Fachkundigen Stellen, anders als bisher, nicht nur über die Zulassung von Trägern der beruflichen Weiterbildung entscheiden, sondern über die Zulassung aller Träger, die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R164) anbieten wollen. Die Zulassung des Trägers sowie der entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme durch eine Fachkundige Stelle ist Voraussetzung dafür, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer Förderleistungen nach dem SGB III erhalten können. Träger müssen unter anderem nachweisen, dass sie ein anerkanntes System zur Sicherung der Qualität anwenden.

Die derzeit angewandten Qualitätsmanagementmodelle umfassen überregionale allgemeine oder weiterbildungsspezifische Verfahren ebenso wie regionale, vereins- oder verbandsspezifische Systeme. Eine Übersicht über die verschiedenen Qualitätsmanagementmodelle in der Weiterbildung enthält die Veröffentlichung *Porträts von Qualitätsmanagement-Modellen für die Weiterbildung* aus dem Jahr 2011, die unter anderem durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wurde.

Fernlehrgänge, die von privaten Veranstaltern (Fernlehrinstitute) angeboten werden, müssen in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Januar 1977 auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht – Fernunterrichtsschutzgesetz (R166) – staatlich zugelassen werden. Im Rahmen eines Zulassungsverfahrens werden von der *Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht* (ZFU) sowohl die sachliche und didaktische Qualität des Lernmaterials im Hinblick auf das Lehrgangziel als auch die Werbung sowie die Form und der Inhalt des Fernunterrichtsvertrages, der zwischen Lehrgangsteilnehmerin bzw. -teilnehmer und Fernlehrinstitut abzuschließen ist, überprüft. Im Jahr 2007 wurde der neue Qualitätsstandard PAS 1037 für Anbieter von Fernunterricht, Fernlehre und E-Learning eingeführt. Der neue Standard genügt den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit für die Zertifizierung von Weiterbildungsträgern und ist darüber hinaus anschlussfähig an internationale Qualitätsmanagementnormen. Für neu entwickelte Fernunterrichtskurse von Anbietern, die bereits nach dem neuen Qualitätsstandard zertifiziert wurden, ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren bei der ZFU zu erwarten.

Im Oktober 2004 wurde ein bundesweites Qualitätszertifikat für Anbieter in allen Bereichen der Weiterbildung eingeführt. Das Gütesiegel „LQW 2“ (Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung, Version 2) wurde in dem Verbundprojekt „Qualitätstestierung in der Weiterbildung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) entwickelt und soll Orientierung bei der Suche nach hochwertigen Bildungsangeboten geben.